

SATZUNG

des Bauernverbandes Bützow e.V.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Bauernverband Bützow e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Steinhagen und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Güstrow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

I. Allgemein

- (1) Der Bauernverband Bützow e. V. (im Folgenden Verband oder Bauernverband genannt) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereine und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Bauernverband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament und Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen.
- (4) Der Bauernverband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Existenzgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verwendet seine Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

II. In der Region nimmt der Bauernverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel, ihre Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu sichern. Vor allem durch aktive Einflussnahme, Mitsprache und Mitarbeit bei agrarpolitischen, strukturpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder betreffen, ist dies zu gewährleisten.
- (2) Förderung und Unterstützung von Initiativen und Aktivitäten dem Berufsstand nahestehender Vereine, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen.

Ziel soll die wirtschaftliche Stabilisierung und Profilierung sowie eine zukunftssichere Gestaltung des natürlichen und sozialen Lebensraumes sein.

- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften.
- (4) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, produktionstechnischen, steuerlichen und sozialen Belangen. Entsprechend den Möglichkeiten der Geschäftsstelle kann durch sie die Dienstleistung auch selbst erbracht werden.
- (5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältigen Fortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder
 - assoziierte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Der Bauernverband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Landesbauernverband). Die ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes Bützow e. V. sind gleichzeitig Mitglieder des Landesbauernverbandes. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch den Bauerntag beschlossenen Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Beitritt bei der Geschäftsstelle erklärt und vom Vorstand des Verbandes bestätigt worden ist.
Die Beitrittserklärung sowie die Bestätigung haben schriftlich zu erfolgen.

§ 4 - Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes Bützow e. V. kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden:
 - die Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes, eines Fischereibetriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist,
 - oder die Landwirt(in) und/oder Inhaber(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen oder Fischereibetriebes ist,

- oder die persönlich haftende Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person oder Personengesellschaft sind, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt und bereits Mitglied im Bauernverband ist.

Juristische Personen bzw. Personengesellschaften werden durch je einen gegenüber dem Verband benannten Bevollmächtigten vertreten.

- (2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen, die aktiv Landwirtschaft betreiben und:
- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind oder
 - die von einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 ist, als Bevollmächtigter/Vertreter benannt werden.

§ 5 - Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte stimmberechtigte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder werden im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten.

§ 6 - Fördernde Mitglieder

Als fördernde stimmberechtigte Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und den festgelegten Beitrag entrichten.

§ 7 - Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Bauerntag des Bauernverbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d. h. Stimmrecht.

§ 7a – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes.
- (2) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

- (3) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an den Bauerntag zulässig, der endgültig über den Antrag entscheidet.

§ 8 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:
- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
 - Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
 - Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 1 haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen.
- (3) Ordentliche Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 und 2 haben das Recht, in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
 - sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
 - die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
- 2) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entsprechenden Kosten zu tragen. Der Vorstand kann in einer Ordnung Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung treffen.

§ 10 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt aus dem Bauernverband
 2. Ausschluss aus dem Bauernverband
 3. Tod natürlicher Personen
 4. Auflösung juristischer Personen und Personengesellschaften oder des Mitgliedsverbandes
 5. Auflösung des Bauernverbandes Bützow e.V..

- (2) Der Austritt aus dem Bauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
 - b) in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
 - c) die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
 - d) das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Über den Einspruch, der schriftlich an die Geschäftsstelle des Bauernverbandes zu richten ist, entscheidet dann der Bauerntag.

§ 10a – Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (2) Im Sinne einer Vereinsstrafe kann vom Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 9 Abs. 1 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Die Einhaltung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 bleibt weiterhin bestehen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt gemeinsam dem Vorstand und der Revisionskommission.
- (3) Während der Ruhenszeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in Organen des Verbandes.

§ 11 - Organe des Bauernverbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- der Bauerntag
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 12 - Der Bauerntag

- (1) Der Bauerntag ist das höchste Organ des Bauernverbandes Bützow e. V.
- (2) Der Bauerntag setzt sich grundsätzlich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen.
- (3) Der Bauerntag tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Außerordentliche Bauerntage können einberufen werden:

- wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr als 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt,
- wenn durch den Landesbauernverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Bauerntagen ist mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

- (4) Der Bauerntag berät die Aufgaben und Dokumente des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen für den Wahlzeitraum und fasst entsprechende Beschlüsse.

Dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung
- die Beitragsordnung, die rückwirkend zum Kalenderjahresanfang des jeweiligen Bauerntages beschlossen werden kann,
- die Wahlordnung
- der Geschäftsbericht und die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel
- die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission für die nächste Wahlperiode im Rahmen der Wahlordnung
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Bauernverbandes und
- sonstige Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

Der Bauerntag wählt für die Dauer der Wahlperiode die Delegierten zum Landesbauernntag sowie die Mitglieder für das Präsidium des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V..

Die Delegierten und Präsidiumsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

- (5) Über den Verlauf des Bauerntages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter am Beginn der Versammlung zu benennen.

(6) Wahlen und Abstimmung

1. Der Bauerntag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei an einen Vertreter maximal eine Vollmacht erteilt werden kann.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse des Bauertages über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Bauernverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Bauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Form ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.
4. Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission sind geheim durchzuführen.

§ 13 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Über die zahlenmäßige Stärke des Vorstandes beschließt der Bauerntag.
- (2) Der Vorstand wird vom Bauerntag in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter. Der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die Stellvertreter. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt einen der stellvertretenden Vorsitzenden zu seinem ständigen Stellvertreter.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus unvorhergesehenen Gründen aus, so wird aus der ehemaligen Kandidatenliste möglichst der Kandidat mit dem nächst höheren Stimmenergebnis Vorstandsmitglied. Ansonsten kooptiert der Vorstand ein Mitglied.
- (6) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Bauernverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Bauertages. Er ist gegenüber dem Bauerntag rechenschaftspflichtig.
- (7) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.
- (8) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Bauernverbandes aus.

- (9) Es ist ein geschäftsführender Vorstand zu bilden, dem folgende Personen angehören:
- der Vorsitzende
 - die Stellvertreter
 - der Geschäftsführer (mit beratender Stimme)
- des Bauernverbandes.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (13) Der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dem Geschäftsführer können für bestimmte Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden.

§ 14 - Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist das vom Bauerntag gewählte Kontrollorgan. Sie setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen.
Sie prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt dem Bauerntag darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen.

Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung des Bauerntages vorzunehmen.

- (6) Der Vorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Revisionskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14a - Aufwandsentschädigung und Vergütungsanspruch

Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission arbeiten ehrenamtlich. Sie können einen Auslagenersatz sowie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten.

Der Vorstand hat eine diesbezügliche Entschädigungsordnung zu erarbeiten, die vom Bauerntag zu bestätigen ist.

§ 15 – Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes und ist diesem verantwortlich.
Er ist Vorgesetzter der Angestellten dieser Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er erhält eine monatliche Arbeitsvergütung. Einzelheiten werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

§ 16 - Auflösung und Liquidation

- (1) Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Bauerntages dieses beschließt. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist mindestens 3 Monate später erneut ein Bauerntag mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Bauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.
- (3) Bei einer Liquidation bestellt der Bauerntag den bzw. die Liquidatoren. Fehlt ein solcher Beschluss, wird die Liquidation durch den Vorsitzenden und seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam durchgeführt.
- (4) Das nach Erfüllen aller Rechtsvorschriften verbleibende Reinvermögen des Bauernverbandes ist im Falle der Auflösung für die Absicherung des Sozialplanes und mit Zustimmung des Finanzamtes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 – Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.
- (2) Alle lt. dieser Satzung vorgesehenen schriftlichen Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.

- (3) Die vorstehende Satzung wurde auf dem Bauerntag des Bauernverbandes Bützow e.V. am 20. März 2015 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.